



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 30

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 04.10.2021

Inhalt:

Neubekanntmachung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 29.09.2021

Neubekanntmachung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 29.09.2021

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1, § 48 Abs. 1 und § 67a Abs. 1 S. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) wird die nachstehende Einschreibungsordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen – unter Berücksichtigung der bisherigen Novellierungshistorie:

- der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 13.07.2009
- der Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 11.04.2012
- der Neubekanntmachung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23.04.2012

– gemäß dem Beschluss des Senates der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 29.09.2021 wie folgt bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, den 30.09.2021

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, in der Satzung der Studierendenschaft und in den sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation sowie sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis gemäß dieser Ordnung vorliegt. Im Übrigen kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

- (3) Die Einschreibung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers begründet die Mitgliedschaft in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vereinbart, so

werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

- (4) Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen erhebt, speichert, verarbeitet und übermittelt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die in § 7 dieser Ordnung aufgeführten personenbezogenen Daten der Studierenden sowie der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Die Verordnungen und Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (5) Einschreibungen in das erste Fachsemester finden grundsätzlich zum Wintersemester eines jeden Studienjahres statt. Abweichend von Satz 1 ist in Masterstudiengängen und in begründeten Ausnahmefällen in Bachelorstudiengängen eine Einschreibung in das erste Fachsemester ebenfalls zum Sommersemester eines jeden Jahres möglich. Voraussetzung ist insgesamt, dass der anbietende Fachbereich einen ordnungsgemäßen Studienverlauf sicherstellt und das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (6) Für das Studium an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen ist ein semesterweise fälliger Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag (Semesterbeitrag) zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus dem Sozialbeitrag für das Akademische Förderungswerk Bochum (Studentenwerk) und dem Studierendenschaftsbeitrag des Allgemeinen Studierendenausschusses der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen. Für Studierende der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen enthält der Semesterbeitrag darüber hinaus die Kosten für ein Semesterticket im Geltungsbereich des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) für die Studierenden an den Standorten Gelsenkirchen und Recklinghausen, ein Semesterticket im Geltungsbereich der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) für die Studierenden am Standort Bocholt sowie ein

standortunabhängiges NRW-Ticket, sofern dies von der Studierendenschaft beschlossen ist. Die aktuellen Beiträge richten sich nach den jeweils gültigen Beitragsordnungen des Akademischen Förderungswerkes Bochum und der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen sowie der vertraglich vereinbarten Beiträge für ein Semesterticket. Der Semesterbeitrag wird mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung fällig.

- (7) Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen erhebt Hochschulabgaben nach den Vorschriften des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbG NRW), der hierzu erlassenen Rechtsverordnung sowie der Hochschulabgabensatzung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in den jeweils aktuellen Fassungen.

- (8) Studierende von Kooperationshochschulen im Sinne des § 66 Abs. 6 HG NRW (Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes) werden nach Maßgabe dieser Einschreibungsordnung als ordentliche Studierende eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen nicht teil.

§ 2

Qualifikation für den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss

- (1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben. Eine auf das Studium vorbereitende Schulbildung beinhaltet das Zeugnis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife. Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann im Rahmen eines Testverfahrens die Eignung der Studienbewerberinnen und

Studienbewerber für den gewählten Studiengang vor der Einschreibung getestet werden.

- (2) Die zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen regeln im Einvernehmen durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach Abs. 1 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulgesetzes erworben werden.
- (3) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung.
- (4) Zugang zu einem Hochschulstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Die näheren Voraussetzungen regeln eine Verordnung des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die entsprechende hochschuleigene Ordnung.
- (5) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Abs. 1 und Abs. 2 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist. In Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, dürfen keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgehen.
- (6) Zugang zu einem Hochschulstudium hat auch, wer nicht über die Qualifikation nach den Abs. 1 bis 4 verfügt, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist und zusätzlich

die Zugangsprüfung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen bestanden hat. Das Nähere regeln die zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung sowie die Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen/Studienbewerber der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

- (7) Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen. Für die Einschreibung ist die Einwilligung seitens der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters zu erklären.

§ 3

Qualifikation für Masterstudiengänge

- (1) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Darüber hinaus kann die Einschreibung an den Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, Eignung oder praktischen Tätigkeit gebunden werden. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können das Masterstudium bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen aufnehmen, wenn sie die Eignung anhand der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote nachweisen und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen nicht zu vertreten haben. Die Eignung gilt dann als nachgewiesen, wenn maximal 30 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) aus den letzten beiden Semestern fehlen und die Abschlussarbeit durch den zuständigen Fachbereich angemeldet

und angenommen wurde. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht in einer von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen festgelegten Frist erbracht wird. Aufgrund der Löschung der Einschreibung gilt das begonnene Mastersemester als nicht absolviert. Bereits erworbene Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht, sie können jedoch bei Fortsetzung des Masterstudiums nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 4

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 dieser Ordnung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt die Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 1 zu erbringen, oder die eine Vorbereitung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen auf die Prüfung zur Feststellung der sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium (Feststellungsprüfung) besuchen wollen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Sprachkursstudierende eingeschrieben werden. Mit dem Bestehen der Sprach- oder Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.

§ 5

Weiterbildung

- (1) Weiterbildung kann in Form eines weiterbildenden Studiums oder eines weiterbildenden Masterstudienganges angeboten werden. Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 HG NRW das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. An Veranstaltungen der Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

- (2) Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen kann das weiterbildende Studium auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. Für privatrechtliche Weiterbildungsangebote werden Entgelte erhoben.

§ 6

Verfahren und Fristen

- (1) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung setzt die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen eine Bewerbungsfrist fest. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung über die Vergabe

von Zulassungsbeschränkten Studiengängen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung kann die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen abweichende Fristen festsetzen. Die festgesetzten Fristen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (2) Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen bestimmt die Form des Zulassungsantrages sowie Inhalt und Form von Sonderanträgen, soweit die Studienplätze von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vergeben werden. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie grundsätzlich deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (3) Die Einschreibung erfolgt in einem von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen festgesetzten Zeitraum. Zeitraum, die weiteren Einschreibmodalitäten sowie die vorzulegenden Unterlagen und Nachweise werden von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen bestimmt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 1. Das ausgefüllte Datenblatt S für das Studierendensekretariat sowie eine Genealogieeinwilligung des oder der Erziehungsberechtigten, sofern die Studienbewerberin oder Studienbewerber noch minderjährig sind.

2. Die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 4 und § 3 die für den Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse, Belege grundsätzlich im Original oder amtlich beglaubigter Kopie. Ausländische Zeugnisse sind ebenfalls grundsätzlich im Original oder amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige oder englischsprachige Übersetzung durch einen Übersetzer, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist (vgl. § 33 Abs. 1 JustG NRW i. V. m. § 142 Abs. 3 ZPO), beizufügen.

3. In zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen).

4. Der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder des Studienbuches mit Abgangsvermerk, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat.

5. Bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechslern und -wechslerinnen, bei denen Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen oder auf Antrag angerechnet werden, der Nachweis über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.

6. Eine Erklärung sämtlicher besuchten Hochschulen darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen, die in Studien- und/oder

Prüfungsordnungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgesehen sind, nicht oder endgültig nicht bestanden wurden (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

7. Der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung. Der Versicherungsbescheinigung muss zu entnehmen sein, ob die oder der Studierende versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.
 8. Ein Lichtbild der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, welches ihre oder seine Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt.
 9. Eine Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers.
- (5) Die Einschreibung kann, unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung, befristet werden, wenn
1. ein in der Prüfungsordnung als Studienvoraussetzung vorgeschriebenes Grund- oder Fachpraktikum nicht nachgewiesen ist,
 2. der in einer Prüfungsordnung für einen Masterstudiengang vorgeschriebene vorangegangene berufsqualifizierende und ggf. qualifizierte Abschluss nicht vorgelegt wurde oder

3. ein nach der Zugangs- oder Prüfungsordnung vorgeschriebener Sprachnachweis nicht beigebracht wurde.
- (6) Die nach dieser Ordnung von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen festzulegenden Fristen sind in geeigneter Weise an allen Standorten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen bekannt zu geben. Werden diese Fristen versäumt, so kann auf Antrag die Einschreibung, die Rückmeldung oder die Beurlaubung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist der Semesterbeitrag nach den einschlägigen Satzungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen oder der studentischen Selbstverwaltung in der jeweils aktuellen Fassung zu entrichten.
- (7) Das Bewerbungsverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge wird über das „Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) – hochschulstart.de“ koordiniert. „Hochschulstart.de“ ist eine Serviceplattform der Stiftung für Hochschulzulassung. Die Bewerbung für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt in diesem Fall eigenverantwortlich durch die Stiftung für Hochschulzulassung.
- (8) Dem Bewerbungsverfahren in Bachelorstudiengängen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder nicht an einer Schule mit deutscher Reifeprüfung erworben haben, geht ein Prüfverfahren voraus, welches über „uni-assist“ (Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e. V.) durchgeführt wird. Die Bewerbung für den Studiengang erfolgt in diesem Fall eigenverantwortlich durch die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e. V.

§ 7

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen erhebt, speichert, verarbeitet und übermittelt im Rahmen ihrer Aufgabeerfüllung die in den folgenden Absätzen aufgeführten personenbezogenen Daten der Studierenden sowie der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Die Ordnungen und Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

- (2) Zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende personenbezogene Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, zugeordnete E-Mail-Adresse, Telefonnummer, biometrische Daten (Lichtbildaufnahme der/des Studierenden), Abschrift des Personalausweises zwecks Identitätsprüfung, das Datum, die Art und den Ort der Hochschulzugangsberechtigung, Hörerstatus, Einschreibungsstatus, Datum der Einschreibung, den oder die gewählten Studiengänge, den Studienort, die Anzahl der Hochschul- und Fachsemester, Fachbereichszugehörigkeit, Angaben über die Berufspraxis, das Studium an deren Hochschulen und die dort verbrachten Studienzeiten, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die dort verbrachten Studienzeiten, Staat der ausländischen Hochschule, die abgelegten sowie anzurechnenden (Abschluss-)Prüfungen nebst Zeugnissen sowie sonstigen damit verbundenen Nachweisen, Ort und gegebenenfalls Staat der angestrebten

Abschlussprüfung, Art und Dauer Studienunterbrechungen, Art und Dauer eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes, Name, Anschrift und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie die Versichertennummer bei Pflichtversicherung, Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht, Höhe des Semesterbeitrages, Ermäßigungen und Befreiungen vom Semesterbeitrag, Urlaubssemester mit jeweiligem Grund, Auslands- oder Praxissemester. Die erhobenen Daten werden von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie zum Zweck Studierendenverwaltung verarbeitet. Im Rahmen von Amtshilfeersuchen kann eine Datenübermittlung durchgeführt werden. Bestimmte personenbezogene Daten werden auf begründeten Antrag den Dekaninnen und Dekanen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fachbereiche und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere zu Zwecken der Studienberatung, der Studien- und Prüfungsorganisation, der Evaluation und der Forschung vorübergehend zur Verfügung gestellt.

(3) Personenbezogene Daten werden wie folgt übermittelt:

1. nach erfolgter Einschreibung an das jeweils zuständige Prüfungsamt. Die Prüfungsverwaltung hat einen direkten Datenzugriff über die jeweilige Prüfungsverwaltungssoftware. Über diesen Zugriff erfolgen die Übermittlung der Rückmeldung sowie der Exmatrikulation,
2. nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung bzw. Exmatrikulation an das Zentrum für Informations- und Mediendienste zum Zweck der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz,
3. nach erfolgter Einschreibung, im Studienverlauf und bei Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende

gemäß den gesetzlichen Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung und der damit verlangten Form (elektronische Übermittlung),

4. bei der bzw. nach erfolgter Einschreibung an die Ruhr-Universität Bochum zur Erstellung der E-Mail-Adresse für die Studierenden (sog. „Studmail-Adresse“, erforderlich sind: Matrikelnummer, Name, Vorname, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse, Benutzername (UID)).
 5. auf Anforderung an die Verwaltung oder an die Studierendenschaft zum Zweck der Erstellung und Fortschreibung von Wählerverzeichnissen bzw. -listen anlässlich der Durchführung von Wahlen.
 6. mit Einwilligung der Studierenden für die Dauer der Immatrikulation sowie nach erfolgter Exmatrikulation den Fachbereichen für Zwecke der Kontaktpflege und der Evaluation.
 7. an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß den Regelungen des Hochschulstatistikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (Übermittlung in anonymisierter Form).
 8. an die Verwaltung für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung (Übermittlung in anonymisierter Form).
- (4) Personenbezogene Daten können darüber hinaus auf begründeten Antrag den Organisationseinheiten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen sowie externen Einrichtungen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben vorübergehend zur Verfügung gestellt werden.

- (5) Nach der Exmatrikulation verbleiben die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden bei der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen soweit dies erforderlich und gemäß den gesetzlichen Grundlagen zulässig ist (vgl. dazu Abs. 3 Nr. 6).

§ 8

Studierendenausweis und elektronische Kommunikation

- (1) Bei ihrer Einschreibung erhalten die Studierenden einen Studierendenausweis mit Chipkartenfunktionalität. Auf diesem befindet sich optisch lesbar neben der amtlichen Beschriftung des Ausweises der Name, der Vorname, die Matrikelnummer der oder des Studierenden (inkl. entsprechendem Barcode), ferner ein Foto der Ausweisinhaberin/des Ausweisinhabers und die Seriennummer des enthaltenen Mifarechips, der als elektronische Geldbörse mit Bezahlungsfunktion in allen Einrichtungen des Studentenwerks (Mensa, Cafeteria) und der Hochschulbibliothek dient. Darüber hinaus kann der Studierendenausweis als Benutzungsausweis für die Hochschulbibliothek genutzt werden. Auf dem Studierendenausweis befindet sich ein Hinweis auf seine Gültigkeit. Diese Gültigkeit ist nur in Verbindung mit einer aktuellen Studienbescheinigung gewährleistet. Der Mifarechip enthält keine personenbezogenen Daten.
- (2) Die erste Ausstellung des Studierendenausweises ist kostenfrei. Die Kosten für eine Ersatzausgabe regeln sich nach der Hochschulabgabensatzung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung. Der Studierendenausweis ist Eigentum der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen. Eine Nutzung durch unbefugte Dritte ist unzulässig. Der Studierendenausweis stellt kein amtliches Ausweisdokument dar. Der Ausweis verliert mit dem Eintritt der Wirkung der Exmatrikulation seine Legitimationsfunktion.

- (3) Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden eine durch ein Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zu den elektronischen Diensten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen ermöglicht, sowie eine ihnen persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach. Die oder der Studierende ist verpflichtet diese E-Mail-Adresse zu aktivieren, da allgemeine administrative Informationen an dieses E-Mail-Postfach durch die Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen per E-Mail versandt werden und die Studiengänge diese E-Mail-Adresse zur fachlichen Betreuung der Studierenden nutzen. Nachrichten an diese E-Mail-Adressen gelten am Eingangstag als zugestellt. Dies betrifft auch Informationen über Hochschulaktivitäten und Veranstaltungen. Nach erfolgter Exmatrikulation und des grundsätzlichen Ablaufs von sieben Monaten hat die bzw. der Studierende keinen Zugriff mehr auf das Postfach (vgl. § 3 Abs. 3 lit. a) der Benutzungsordnung für die Hochschul-IT der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen). Erfolgt innerhalb des benannten Zeitraums keine Verlängerung/Neuaufnahme des Studiums werden das Benutzerkonto und alle damit verknüpften Daten vollständig gelöscht.

§ 9

Zugangshindernisse

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen,
1. wenn die nach § 2 und § 3 dieser Ordnung erforderliche Qualifikation nicht nachgewiesen wurde oder die bekannt gegebenen, erforderlichen Nachweise gemäß § 6 Abs. 3 dieser Ordnung nicht erbracht wurden,
 2. wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;

3. wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt ausschließlich für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW zu dem gewünschten Studiengang an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen aufweist. Eine erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen kann nur bei gleichen Hochschultypen vorliegen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerber/der Studienbewerber
1. durch eine schwerwiegende Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
 2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht;
 3. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat;
 4. den Nachweis über die Zahlung der nach § 1 Abs. 6 dieser Ordnung zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt,
 5. an dem vorgeschriebenen Testverfahren im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Ordnung nicht teilgenommen hat. Das Nähere regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

§ 10

Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens, der Postanschrift sowie der Staatsangehörigkeit,
 2. endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen erheblich sind,
 3. eine meldepflichtige Krankheit,
 4. den Verlust des Studierendenausweises,
 5. alle Änderungen in Krankenversicherungsangelegenheiten.
- (2) Die Studierenden und Studienbewerberinnen sowie Studienbewerber wirken bei den in der Westfälischen Hochschule, Gelsenkirchen Bocholt, Recklinghausen eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu zählen insbesondere die Teilnahme an automatisierten Onlineverfahren sowie die Teilnahme am elektronischen Datenverkehr per E-Mail (sog. „Studmail“). Die Studierenden sind daher verpflichtet, zum Empfang von Unterlagen und Nachrichten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen den von der Westfälischen

Hochschule, Gelsenkirchen, Bocholt bereitgestellten E-Mail-Account regelmäßig abzurufen.

§ 11

Rückmeldung

- (1) Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Semesters an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in demselben Studiengang oder in denselben Studiengängen fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen festgesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldefrist beginnt grundsätzlich für das Wintersemester am 15.06. und endet am 15.07 sowie für das Sommersemester am 15.12. und endet am 15.01, sofern die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen diesbezüglich nichts anderes bestimmt. Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung des jeweils gültigen Semesterbeitrages nach § 1 Abs. 6 dieser Ordnung. Die Möglichkeit der persönlichen Rückmeldung bleibt bestehen; die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen kann weitere Ausnahmen zulassen. Informationen hinsichtlich der Rückmeldung (Rückmeldefrist, Höhe des Semesterbeitrages, Überweisungsanschrift mit Verwendungszweck, Mahnungen) werden über die persönlich zugeordneten Mailadressen der Studierenden bekannt gemacht. Die Studierenden können nur an Prüfungen teilnehmen, wenn sie rückgemeldet sind. Nach erfolgter Rückmeldung kann eine aktuelle Studienbescheinigung im hochschuleigenen Campus-Management-System und/oder im sog. „QIS-Portal“ abgerufen und ausgedruckt werden.

- (2) Bei der Rückmeldung ist der Nachweis über Praktika vorzulegen, wenn diese nach Maßgabe der Prüfungsordnungen zur ordnungsgemäßen Fortsetzung des Studiums erforderlich sind. Im Rahmen einer Zweithörerschaft ist bei jeder Rückmeldung eine Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen.

- (3) Weist eine Studierende/ein Studierender die Erfüllung der ihm oder ihr gegenüber der Krankenkasse aufgrund des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) auferlegten Verpflichtungen nicht nach, verweigert die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die Annahme der Rückmeldung.

- (4) Sofern die Mitwirkungspflichten nach § 10 dieser Ordnung nicht erfüllt werden, kann die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die Annahme der Rückmeldung verweigern.

§ 12

Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studierende unter Angabe eines der nachfolgenden Gründe und unter Vorlage eines Nachweises beitragsfrei beurlaubt werden, die
 1. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester nicht möglich ist,

 2. im entsprechenden Semester eine Schwangerschaft nachweisen oder der Kindererziehung verpflichtet sind,

3. ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachenschule aufnehmen, sofern dieses nicht in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen ist,
 4. einen Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr ableisten.
- (2) Auf Antrag können Studierende unter Vorlage eines Nachweises sowie unter Zahlung des Beitrages für das Studentenwerk (AkaFö) und des Sozialbeitrages für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) beurlaubt werden, die
1. ihre Ehe- oder Lebenspartnerin/ihren Ehe- oder Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 2. die eine Freiheitsstrafe abzuleisten haben,
- (3) Darüber hinaus können Studierende ohne Vorlage eines Nachweises sowie unter Zahlung des Beitrages für das Studentenwerk (AkaFö) und des Sozialbeitrages für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) auf Antrag beurlaubt werden, die sonstige wichtige Gründe geltend machen.
- (4) Grundsätzlich können Beurlaubungen mit Nachweispflicht mit Ausnahme der Kindererziehung nach Abs. 1 Nr. 2 maximal für vier Semester in Anspruch genommen werden. Zusätzlich sind Beurlaubungen ohne Nachweispflicht im Sinne des Abs. 3 für zwei Semester möglich. Darüber hinaus ist eine Beurlaubung wegen der Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes

nach Abs. 2 Nr. 1 bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes für maximal sechs Semester möglich.

- (5) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters und ist für jedes weitere Semester erneut zu beantragen. Für eine aufeinander folgende Beurlaubung von mehr als einem Semester ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Beurlaubte Studierende erhalten kein Semesterticket für den öffentlichen Personennahverkehr.
- (6) Beurlaubte Studierende sind grundsätzlich nicht berechtigt, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen, es sei denn, folgende Ausnahmen liegen vor:
1. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen;
 2. Erwerb von Leistungspunkten und Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind;
 3. Pflege und Versorgung von Angehörigen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 dieser Ordnung;
 4. Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 dieser Ordnung;
- (7) Der Antrag auf Beurlaubung ist auf der Homepage der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen abrufbar oder im Studierendensekretariat erhältlich. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch

gestellt werden. Er ist innerhalb der in Abs. 8 festgesetzten Frist mit den im Antrag bezeichneten Anlagen und Nachweisen vollständig vorzulegen.

- (8) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich bis zum 15.05. für das Sommersemester und bis zum 15.11. für das Wintersemester zu stellen. Sollten bereits Prüfungsleistungen im relevanten Semester, mit Ausnahme der möglichen Gründe nach Abs. 6, erbracht worden sein, ist eine Beurlaubung nicht möglich. Mit Ausnahme der Gründe nach Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 ist eine Beurlaubung für das erste Fachsemester nicht zulässig. Eine Beurlaubung für abgelaufene Semester ist nicht möglich.

§ 13

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
1. sie oder er dies beantragt,
 2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 3. sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,

4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständige Stelle zurückgenommen worden ist,
 5. die Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation gemäß § 51a Abs. 2 Nr. 5 HG NRW i. V. m. Ordnung über den Umgang mit Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen verhängen wurde.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, eine weitere Hochschulausbildung erfordert das Weiterbestehen der Einschreibung.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung führen können,
 2. die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt, seine Mitwirkungspflichten im Sinne des § 10 dieser Ordnung nicht erfüllt oder seinen Rückmeldepflichten im Sinne des § 11 Abs. 2 dieser Ordnung nicht nachkommt, ohne beurlaubt worden zu sein,
 3. die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet, dazu zählt auch die Verspätungsgebühr i. S. d. jeweils geltenden Hochschulabgabensatzung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen,

4. die oder der Studierende die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 5. ein Fall eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches i. S. d. § 63 Abs. 5 S. 6 HG NRW gegeben ist,
 6. die oder der Studierende ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung gemäß § 64 Abs. 3 S. 2 HG NRW verloren hat,
 7. ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Der Antrag auf Exmatrikulation ist auf der Homepage der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen abrufbar oder im Studierendensekretariat erhältlich. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Dem Antrag auf Exmatrikulation ist beizufügen bzw. ist mit diesem Antrag im Zusammenhang einzureichen:
1. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Exmatrikulationsantrag bzw. eine elektronische Abschrift des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Exmatrikulationsantrages,
 2. der Ausweis für Studierende – spätestens – zum Stichtag der Exmatrikulation.

Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen stellt eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie eine Bescheinigung zur Vorlage

beim Sozialversicherungsträger aus und zieht den Ausweis für Studierende ein. Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen teilt der zuständigen Krankenkasse die Exmatrikulation gemäß den gesetzlichen Grundlagen mit.

- (5) Die Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft in der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Eine Exmatrikulation auf Antrag nach Abs. 1 Nr. 1 kann nur zum Tagesdatum oder mit Wirkung zum Ende des Semesters erfolgen.

§ 14

Studiengangwechsel/ Hochschulwechsel/Wiederaufnahme des Studiums

- (1) Ein Studiengang- und/oder Hochschulwechsel in ein höheres Fachsemester ist nur möglich, sofern Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die eine Einstufung mindestens in das zweite Fachsemester ermöglichen. Hinsichtlich der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der damit verbundenen Einstufung in höhere Fachsemester finden die Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnungen Anwendung. Die Anerkennung erfolgt ausschließlich auf Antrag. Die antragstellende Person entscheidet darüber, welche erworbenen Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen und stellt die dafür erforderlichen Informationen bereit.
- (2) Eine Einstufung nach Abs. 1 ergeht zunächst vorläufig. Nach erfolgter Immatrikulation kann die Studierende/der Studierende beim zuständigen

Fachbereich alle relevanten Studienleistungen endgültig anrechnen lassen. Diese endgültige Einstufung soll ausschließlich in dem Semester erfolgen, in dem der Studiengangs- oder Hochschulwechsel vorgenommen wurde, ansonsten bleibt die vorläufige Einstufung bestehen.

- (3) Bei einer Wiederaufnahme des Studiums im gleichen Studiengang an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen erfolgt die Einstufung im nächsthöheren Fachsemester.

- (4) Der Antrag auf Studiengangwechsel/Hochschulwechsel/Wiederaufnahme des Studiums ist auf der Homepage der Hochschule abrufbar oder im Studierendensekretariat erhältlich. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Er ist innerhalb der von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen festgesetzten Frist mit den im Antrag bezeichneten Anlagen und Nachweisen vollständig vorzulegen. Die Antragstellung kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres erfolgen. Die Aufnahme in ein höheres Fachsemester kann durch Zulassungsbeschränkung begrenzt werden.

§ 15

Zweithörerschaft

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen/Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (kleine Zweithörerschaft). Hierfür wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Hochschulabgabensatzung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung. Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen kann nach Maßgabe dieser Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörerinnen/Zweithörer unter den in § 59 HG NRW

genannten Voraussetzungen beschränken. Die Zulassung ist unter Einhaltung der von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen festgesetzten Fristen zu jedem Semester neu zu beantragen.

- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 dieser Ordnung als Zweithörerinnen/Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden (große Zweithörerschaft).

- (3) Zweithörerinnen/Zweithörer sind Angehörige der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen. Nähere Hinweise zum Antragsverfahren sind auf der Homepage der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen abrufbar oder im Studierendensekretariat erhältlich. Der Antrag ist innerhalb der von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen festgesetzten Frist mit den im Antrag bezeichneten Anlagen und Nachweisen vollständig vorzulegen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

§ 16

Gasthörerschaft

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Ordnung ist nicht erforderlich. §§ 6 Abs. 2, 13 Abs. 3 dieser Ordnung gelten entsprechend. Als Gasthörerin/Gasthörer kann auch zugelassen werden, wer an Veranstaltungen der Weiterbildung teilnimmt. Näheres regelt § 5 dieser Ordnung. Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des Satzes 1 wird eine

allgemeine Gasthörergebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Hochschulabgabensatzung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung. Gasthörerinnen und Gasthörer sind Angehörige der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen. Nähere Hinweise zum Antragsverfahren sind auf der Homepage der Hochschule abrufbar oder im Studierendensekretariat erhältlich. Der Antrag ist innerhalb der von der Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen festgesetzten Frist mit den im Antrag bezeichneten Anlagen und Nachweisen vollständig vorzulegen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen, es sei denn, sie nehmen an einem weiterbildenden Masterstudiengang im Sinne des § 62 Abs. 3 S. 1 HG NRW teil. Auf Wunsch erhalten sie eine Bescheinigung über die Teilnahme an den besuchten Lehrveranstaltungen. § 62 Abs. 3 S. 2 HG NRW bleibt unberührt.

§ 17

Kooperative Promotionen und Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums gemäß § 67a Abs. 1 S. 1 HG NRW an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen und an einer Universität hinsichtlich der Erbringung der Promotionsleistung gemeinsam betreut werden, können als Doktorandinnen und Doktoranden an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen eingeschrieben werden. Sie nehmen in der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen an Wahlen nicht teil. Die Einschreibung an der Universität bleibt unberührt.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die am Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen gemäß § 67b HG NRW ein Promotionsvorhaben durchführen, können als Doktorandinnen und

Doktoranden an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen eingeschrieben werden, soweit die Verwaltungsvereinbarung gemäß § 67b Abs. 3 S. 2 HG NRW eine derartige Einschreibung regelt. Sie nehmen in der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen an Wahlen nicht teil, soweit die Verwaltungsvereinbarung gemäß § 67b Abs. 3 S. 2 HG NRW nichts anderes regelt.

- (3) Bei der Einschreibung hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die erforderlichen Nachweise über das kooperative Promotionsstudium nach Abs. 1 dieses Paragraphen bzw. die Zugehörigkeit zum Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen nach Abs. 2 dieses Paragraphen vorzulegen.
- (4) Fernerhin sind Doktorandinnen und Doktoranden nach Abs. 1 und Abs. 2 dieses Paragraphen Mitglieder der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen gemäß § 67a Abs. 1 S. 4 HG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 HG NRW.
- (5) Im Übrigen gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen für Doktorandinnen und Doktoranden bzw. den Doktoranden gemäß Abs. 1 und Abs. 2 dieses Paragraphen entsprechend, sofern die Anwendung durch den damit verbundenen Mitgliedstatus nicht ausgeschlossen ist.

§ 18

Jungstudierende

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil ihrer Schule und der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 19

Veröffentlichung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen veröffentlicht. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 23.04.2012 außer Kraft.

- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 29.09.2021. Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 HG NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.